eccontis informiert

Ausgabe 25/2013

vom 28.6.2013

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Bundesabgabenordnung

Aufgaben der Finanzpolizei

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts. Quelle: dbv-Verlag, 8010 Graz, Geidorfgürtel 20, Klientenmagazin 2/2013

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1.

www.eccontis.at

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft

Die Aufgaben der Finanzpolizei

Die Finanzpolizei ist eine wirksame Einrichtung zur nachhaltigen Sicherung des Abgabenaufkommens und zum Schutz der Volkswirtschaft vor unfairen Akteuren. Die ehemalige Sondereinheit KIAB zur Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung ist seit 2011 als Finanzpolizei mit erweiterten Befugnissen tätig, mit dem Ziel Sozialbetrug, Abgabenverkürzung und Abgabenhinterziehung zu bekämpfen und die Abgabenbehörden sowie die Strafverfolgungsbehörden bei ihren Ermittlungen zu unterstützen.

Seit dem Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz (AVOG 2010) wurden in allen Finanzämtern Österreichs Finanzpolizeiteams gebildet. **Die Finanzpolizei selbst ist keine Behörde, sondern wird für die Abgabenbehörden tätig.** Sie schreitet daher als erhebendes Organ für das jeweils zuständige Finanzamt ein. Die Ermittlungsergebnisse leitet sie durch Kontrollmitteilung oder Anzeige an das Finanzamt oder die Staatsanwaltschaft weiter. Sie ist berechtigt, eine Vollstreckung auf bewegliche körperliche Sachen (Geschäftsausstattung, Fahrzeuge, Maschinen usw) sowie auf grundbücherlich nicht sichergestellte Geldforderungen vorzunehmen und hat das Recht auf Herausgabe und Leistung beweglicher körperlicher Sachen zum Zwecke der Verwertung.

Die Finanzpolizei darf auch Inkassotätigkeiten vornehmen.

Äußerlich ist sie an ihrer Dienstbekleidung erkennbar, zum Tragen von Waffen ist sie aber nicht berechtigt.

Die **wichtigsten Rechtsgrundlagen** für die Kontrollen sind

- das Ausländerbeschäftigungsgesetz,
- das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz,
- die Gewerbeordnung,
- das Glücksspielgesetz sowie
- sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen.

So erhebt die Finanzpolizei durch Vor-Ort-Kontrollen etwa nicht erklärte Umsätze, nicht gemeldete Lohnabgaben und kontrolliert die Entrichtung der Normverbrauchsabgabe und die Aufstellung von Glücksspielautomaten.

Durch **Antrittsbesuche** bei neugegründeten Unternehmen werden Betrugsfirmen zeitgerecht aus dem Verkehr gezogen, ehe sie den redlichen Wirtschaftstreibenden einen Schaden zufügen können.

Befugnisse der Finanzpolizei

Die **Befugnisse der Finanzpolizei** sind das Betretungsrecht, das Recht zur Identitätsfeststellung, das Recht zur Fahrzeuganhaltung und das Recht, Auskünfte zu verlangen. Das Betretungsrecht und die Befugnis zur Identitätsfeststellung bestehen beim Grund zur Annahme, dass der Abgabenpflichtige gegen das Abgabenrecht verstößt. Die Finanzpolizei darf auch Privatwege befahren sowie Grundstücke und Gebäude betreten. Selbst nichtöffentliche Betriebsräumlichkeiten sind davon umfasst. Das AVOG 2010 enthält jedoch keine Vorgaben zur Schwere des Verdachts, so dass auch bei minderen Versäumnissen - wie etwa ein Verstoß gegen die buchhalterischen Aufbewahrungspflichten - ein Grund zur Annahme, dass gegen das Abgabenrecht verstoßen wird, bestehen kann. **Ohne einen begründeten Verdacht auf abgabenrechtswidriges Verhalten aber ist das Betretungsrecht nicht gegeben.**

Die Finanzpolizei hat das Recht Fahrzeuge anzuhalten und Auskünfte zu verlangen. Hier handelt es sich um „Jedermannspflichten": auch die Mitarbeiter des kontrollierten Unternehmers haben eine Auskunftspflicht!

Jede Person, die von der Finanzpolizei angehalten oder befragt wird, **muss Fragen im Zusammenhang mit abgabenrechtlichen Tatsachen beantworten** und ist verpflichtet, sein Kfz anzuhalten und eine Nachschau im Kfz sowie in sonstige Beförderungsmittel einschließlich der mitgeführten Sachen zu gewähren.

Mit dem Besuch der Finanzpolizei ist an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr zu rechnen. Auf folgende Punkte bei Amtshandlungen möchten wir Sie daher speziell hinweisen:

- Fragen Sie nach dem Leiter der Amtshandlung und **begehren Sie eine Rechtsbelehrung**.
- **Fragen Sie nach der Rechtsgrundlage der Amtshandlung** und legen Sie alle damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen vor, wie zB: Nachweis der Anmeldung zur Sozialversicherung, EU-Entsendebestätigungen, Arbeitsverträge, Arbeitszeitaufzeichnungen, Dienstpläne, Baraufzeichnungen, Abrechnungsaufzeichnungen von Glückspielgeräten etc.
- **Begehren Sie Abschriften von allen angefertigten Niederschriften.**
- Ihr Rechtsanwalt und/oder Steuerberater kann der Amtshandlung beigezogen werden. Zu einem Aufschub des Kontrollbeginns bis zum Eintreffen des Rechtsvertreters kommt es dabei aber nicht!

eccontis informiert bestellen/abmelden:
Wenn wir unsere „eccontis informiert" noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte **hier...**
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert" mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte **hier...**